

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 in der derzeit gültigen Fassung und der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 in der derzeit geltenden Fassung;
Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel im Sinne der Geflügelpest-Verordnung in Haltungen im Landkreis Haßberge halten, haben das Geflügel aufzustellen.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Alle Geflügelhalter im Landkreis Haßberge, die ihre Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Landratsamt Haßberge, Verbraucherschutz, Veterinärwesen, anzuzeigen.
4. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei dem Landratsamt Haßberge, Verbraucherschutz, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Zimmer U1 03 aus. Sie kann während der Sprechzeiten eingesehen werden (Mo-Fr: 8:30 – 12:30 Uhr, Do: 14:00 – 17:00 Uhr).

Haßfurt, 18.11.2016
Landratsamt Haßberge
Verbraucherschutz

Dr. Hornung
Veterinärdirektor

Für die öffentliche Bekanntmachung:

Ausgehängt am: _____
(Unterschrift)

Abgehängt am: _____
(Unterschrift)